

Gehwege für Fußgängerinnen und Fußgänger

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01766 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 - Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt am 23.11.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12816

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01766

Beschluss des Bezirksausschusses des 2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt vom 07.05.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 - Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt hat am 23.11.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01766 beschlossen.

In der vorstehend genannten Empfehlung wird die LHM angehalten, dass Gehwege ausschließlich von Fußgängerinnen und Fußgängern genutzt werden sollen. Konkret sollen als Maßnahmen das Abstellen von Motorrädern/Rollern auf Gehwegen nicht mehr toleriert, Verkehrszeichen auf Gehwegen nicht hindernd errichtet und verpflichtende Abstellflächen für E-Tretroller eingerichtet werden.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in Ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Nachfolgend wird auf die drei vorgeschlagenen Maßnahmen eingegangen.

1. Abstellen von Motorrädern und Rollern auf dem Gehweg nicht mehr tolerieren

Hierzu wurde das Kreisverwaltungsreferat, Kommunale Verkehrsüberwachung um Stellungnahme gebeten, die Folgendes mitgeteilt hat:

„Das Parken von Motorrädern und Rollern auf Gehwegen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) macht diesbezüglich keinen Unterschied zwischen motorisierten Zweirädern und allen anderen Kraftfahrzeugen. Bei ihren regelmäßigen Kontrollen geht aber sowohl das Polizeipräsidium München als auch die Kommunale

Verkehrsüberwachung (KVÜ) nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vor. Das bedeutet, dass z.B. das Parken eines nicht behindernden Motorrades auf einem breiten Gehweg im Rahmen des Opportunitätsprinzips (§ 47 OWiG) im Einzelfall geduldet werden kann, sofern es z.B. nicht zu einer Behinderung von Fußgänger*innen kommt. Sollten Fußgänger*innen allerdings durch parkende Fahrzeuge behindert werden, erfolgt immer eine entsprechende Sanktion.“

2. Keine Verengung des Gehwegs durch Verkehrsschilder

Die ungehinderte Nutzung von Gehwegen durch Zufußgehende (auch Rollstuhl, Rollator, Kinderwagen usw.) und ggf. Fahrradfahrende (z.B. Kinder unter 10 Jahren) hat oberste Priorität.

Die fachgerechte Montage von dauerhaft bzw. temporär eingesetzten Verkehrszeichen ist von verschiedenen Kriterien abhängig. So existieren z.B. Vorgaben zu Aufstellmaßen, die insbesondere dem Schutz von Fußgänger*innen und Radfahrer*innen dienen, aber auch für eine gute Sichtbarkeit sorgen sollen. Gemäß §§39-43 Abs. 3 Nr. 13.b VwV- StVO dürfen Verkehrszeichen nicht innerhalb der Fahrbahn aufgestellt werden und müssen daher regelmäßig am Fahrbahnrand angebracht werden. Soweit der Gehweg hier direkt anschließt bleibt keine andere Wahl als diesen zu nutzen.

Verkehrszeichen, sowohl dauerhaft als auch temporär, werden unter Einhaltung der rechtlichen und technischen Vorgaben aufgestellt. Sollte die Örtlichkeit trotz eines konkreten Regelungsbedarfs die Einhaltung aller technischen Vorgaben nicht zulassen, erfolgt die Beschilderung im Rahmen einer Einzelfallabwägung. Hierbei kann es u.U. zu einer vertretbaren Beeinträchtigung des Fußverkehrs kommen. Selbstverständlich wird durch das Mobilitätsreferat stets die geringstmögliche Beeinträchtigung des Fuß- und Radverkehrs als schwächste Verkehrsarten angestrebt.

3. Schaffung von Abstellflächen für E-Tretroller wie in der Münchner Altstadt

Im Laufe des Jahres 2023 wurden im Stadtgebiet weitere Abstellflächen für E-Tretroller an besonders stark frequentierten Standorten eingerichtet. Dies geschieht zum Teil im Zusammenhang mit der vom Stadtrat beschlossenen Errichtung von Mobilitätspunkten, einem gebündelten Angebot mehrerer Verkehrsmittel (z.B. Carsharing, E-Mopeds, Bike-Sharing). Im Stadtbezirk 2 wurde im Jahr 2023 der Mobilitätspunkt Dreimühlenstraße umgesetzt.

Darüber hinaus wurden das Mobilitätsreferat und das Baureferat mit Beschluss des Stadtrats vom 29.11.2023 damit beauftragt, bis zum Jahr 2026 ein flächendeckendes Netz von Abstellflächen für geteilte Mikromobilitätsangebote zu schaffen. Dieser Beschluss ist einsehbar unter: <https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/7931800>.

Insgesamt soll ab 2026 mit den Abstellflächen an den Mobilitätspunkten und den bestehenden Abstellflächen ein dichtes Netz von insgesamt 675 Abstellflächen im gesamten Stadtgebiet zur Verfügung stehen. Dazu sollen in den Jahren 2024 bis 2026 ca. 375 zusätzliche Abstellflächen geschaffen werden, d.h. bis zu 125 Abstellflächen pro Jahr.

Im Jahr 2024 sollen im Stadtbezirk 2 bis zu weitere 14 Standorte (Mobilitätspunkte, Carsharing oder geteilte Abstellflächen) realisiert werden.

Ziel der Abstellflächenausweitung ist es, ein attraktives und geordnetes Angebot im gesamten Stadtgebiet sicherzustellen und gleichzeitig die Abstellsituation der Mikromobilität und damit die Verkehrssicherheit für Zufußgehende, insbesondere für Menschen mit Geh- und Sehbehinderungen, deutlich zu verbessern. Der Umkreis von 100 m um die jeweilige

Abstellfläche wird mit Hilfe von Geofencing als Parkverbotszone für E-Tretroller hinterlegt. Somit wird die Nutzung der zur Verfügung gestellten Abstellflächen gewährleistet und eine Beendigung der Fahrzeugmiete ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen möglich. Die Wünsche von Bezirksausschüssen, Beiräten und Bürgerversammlungen werden bei der Standortauswahl berücksichtigt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01766 der Bürgerversammlung des 2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt vom 23.11.2023 kann entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Kommunale Verkehrsüberwachung sanktioniert behindernd auf dem Gehweg abgestellte Motorräder und Roller. Das Mobilitätsreferat achtet bei der Errichtung von Verkehrsschildern auf eine geringstmögliche Beeinträchtigung des Fußverkehrs und arbeitet bereits an einer Einrichtung von Abstellflächen für E-Tretroller im gesamten Stadtgebiet.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01766 der Bürgerversammlung des 2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt am 23.11.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Benoît Blaser

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 2 - Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 2 - Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 2 - Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

V. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.222

zur weiteren Veranlassung

Am

Mobilitätsreferat, Beschlusswesen